

Deutsche Übersetzung

Eröffnungsnote Slowakische Republik

No. XXX

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik entbietet der Botschaft der Republik Österreich in Bratislava seine Empfehlungen und, mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea BV, beehrt sich den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen

„Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstreckt, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.
3. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, dass Artikel 8 des Investitionsschutzabkommens zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit im Widerspruch zu den EU-Verträgen steht und daher nicht anwendbar ist. Folglich kann Artikel 8 ab dem 1. Mai 2004, dem Zeitpunkt, an dem die Slowakische Republik der Europäischen Union beigetreten ist, nicht als Rechtsgrundlage für ein Schiedsverfahren dienen.
4. Abgeschlossene Schiedsverfahren bleiben, unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes, von diesem Beendigungsabkommen unberührt. Diese Verfahren werden nicht wiederaufgenommen.“

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik schlägt für den Fall, dass die Republik Österreich den obenerwähnten Vorschlag annimmt, vor, dass diese Verbalnote zusammen mit der von der Republik Österreich als Antwort erhaltenen Verbalnote das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Österreich in Bratislava die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bratislava, XX 2020

Antwortnote Republik Österreich

No. XXX

Die Botschaft der Republik Österreich in Bratislava entbietet dem Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik seine Empfehlungen und, mit Bezug auf die **Verbalnote Nr. XXX vom XX 2020** des Ministeriums für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik, beehrt sich mitzuteilen, dass die Republik Österreich zustimmt, das Folgende abzuschließen

„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstreckt, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.
3. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, dass Artikel 8 des Investitionsschutzabkommens zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit im Widerspruch zu den EU-Verträgen steht und daher nicht anwendbar ist. Folglich kann Artikel 8 ab dem 1. Mai 2004, dem Zeitpunkt, an dem die Slowakische Republik der Europäischen Union beigetreten ist, nicht als Rechtsgrundlage für ein Schiedsverfahren dienen.
4. Abgeschlossene Schiedsverfahren bleiben, unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes, von diesem Beendigungsabkommen unberührt. Diese Verfahren werden nicht wiederaufgenommen.“

Die Republik Österreich stimmt zu, dass die **Verbalnote Nr. XXX vom XX 2020** des Ministeriums für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik und diese Verbalnote das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Die Botschaft der Republik Österreich in Bratislava benützt diese Gelegenheit, dem Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bratislava, XX 2020